

**Erste Änderung
der Friedhofssatzung
vom 29.11.2024
der Gemeinde Gutenacker
vom
08. Mai 2026**

Der Gemeinderat von Gutenacker hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 4 und § 8 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 16 (Urnenrasengrabstätten) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten auf einer festgelegten Rasenfläche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gutenacker vom 29.11.2024 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Gutenacker, den 13.05.2026

(Udo Meister)

Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 19.05.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister